

§ 145^a.

„Mißbrauch der Militärgewalt im Friedensstande.“

„Wenn eine Militärperson ihre militärische Gewalt zu Begehung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht oder sich eines solchen Verbrechens unter dem Vorwande einer dienstlichen Ermächtigung schuldig macht, so ist die hierdurch an sich verwirkte Strafe äußersten Falls bis zur Verdoppelung zu erhöhen, wenigstens aber auf zweiwöchentlichen mittlen Arrest zu erkennen.“

§ 145^b.

ist § 121. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne Abänderung.

§ 146.

ist § 123. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne Abänderung.

§ 147.

ist neu und entspricht einer Bestimmung im preussischen Militärstrafgesetzbuche, welche das Marodiren mit Versetzung in die zweite Classe, körperlicher Züchtigung und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber Gewalt gegen Personen gebraucht wird, mit der Strafe der Plünderung bestraft.

Der Aufnahme dieses Paragraphen steht kein Bedenken entgegen.

§ 148.

ist § 124. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne weitere Abänderung, als daß statt „einfachen Thätlichkeiten“ der Entwurf nur „Thätlichkeiten“ setzt.

§ 149.

ist § 125. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs ohne Abänderung.

§ 150.

ist neu und lautet der angezogene § 1956. des Dienstreglements so:

„Von der gemachten Beute werden die Standarten, Fahnen, das Geschütz, die Waffen, mit Ausnahme der Degen der gefangenen oder gebliebenen feindlichen Offiziere, welche demjenigen angehören sollen, der sich ihrer bemächtigt hat, ferner die Munition, Kriegscassen, Proviantwagen, die Kanzleien, überhaupt alle diejenigen Gegenstände, welche dem Ganzen der feindlichen Armee angehört haben, sofort ins Hauptquartier abzuliefern. Alles Uebrige hingegen, was ganze Abtheilungen oder Einzelne erbeuten, ist ihr Eigenthum.“